

the increase of their issues above the £ 14000000 as prescribed by the act, shall go to the public.“

Die Bank begnügt sich damit, durch Vergrößerung des Notenfongents ihre herrschende Stellung auf dem englischen Geldmarkte zu befestigen und überläßt den Gewinn ganz dem Staate.

Weitere Noten hingegen können nur gegen Ablieferung einer entsprechenden Goldmenge an das Notendepartement auszugeben werden.

Die zu enge Begrenzung der Notenausgabe verhinderte die Bank, bei einem großen vorübergehenden Geldbedarf Handel und Industrie durch Vermehrung der Notenmenge zu unterstützen, und führte in den drei schwersten Krisen des 19. Jahrhunderts zeitweise zur Aufhebung der Peel'schen Bankakte.

Im Jahre 1847 wurde so der Bank gestattet, über die festgesetzte Grenze unter der Voraussetzung Noten auszugeben, daß der Diskont 8% sei und der Gewinn aus der erhöhten Notenausgabe dem Staate zufalle. In dem Schreiben der Regierung an die Bank vom 25. Oktober 1847 heißt es: „Her Majesty's Government are of opinion, that any extra-profit derived from this measure should be carried to the account of the public, but the precise mode of doing so much must be left to future arrangement.“

Während die Bank in diesem Jahre keinen Gebrauch von der ihr gemachten Erlaubnis zu machen brauchte, mußte die Suspendierung des Bankgesetzes in den Jahren 1857 und 1866 wirklich stattfinden. Der Staat verlangte jedoch, daß der Zinssatz 10% sei und der ganze Gewinn ihm zufalle.

Der englische Staat hat sich von Anfang an wenig mit der Verwaltung seiner Schulden zu befassen gehabt, da seine stehenden Schulden zuerst bei den großen Gesellschaften aufgenommen wurden, der East India Company, der South Sea Company und der Bank of England. Die Auszahlung der Schuldzinsen war für den Staat vereinfacht, da diese Gesellschaften ihm als einzige Gläubiger gegenübertraten und ihrerseits die empfangenen Beträge unter ihre Mitglieder nach der Beteiligung verteilten. Mit der Zeit traten jedoch die beiden anderen Gesellschaften zurück und die Verwaltung der ganzen Staatsschuld ging an die Bank von England über. Die einzige Tätigkeit des Staates besteht jetzt darin, die für die ganze Summe geschuldeten Zinsen halbjährlich der Bank zu überweisen. Die Bank hat die Verteilung der Zinsen vorzunehmen, die besonders mühevoll ist, da in England das Institut der Buchschulden besteht.¹⁾

¹⁾ Vgl. Finanzarchiv 1 (1884) S. 265 f. Doch kann der Gläubiger auch Schuldverschreibungen verlangen; ebenda S. 267.